

Az.: 10 K 33/24



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 11.06.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>3, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Waldeck

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Waldeck	1, 26/2	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 43	Dorfstraße 43, 07646 Waldeck	2.028	40 BV 3

### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliger Landgasthof/ländliches Wohnhaus, bestehend aus Wohnhaus mit Saal und Anbauten, einer Scheune mit Anbauten, einer Veranda und baulichen Anlagen; Baujahr: vermutlich 1890, ca. 2005 Fenster erneuert, Einbau Dusche ca. 2019, sonst Instandhaltungsrückstau, z.T. Feuchtigkeitsschäden;

### Verkehrswert:

66.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmepunkt ist der 05.11.2024.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.